Sie stecken voller Ideen?

Wir voller Möglichkeiten!

# Erläuterungen zum Antrag der Stadträte WOLFF/SCHUH

Eigenbetrieb Kindertagesstätten

# Durch Ausgliederung der Horte können keine Konsolidierungsbeiträge erzielt werden...

# Der Antrag sollte durch den Betriebsausschuss abgelehnt werden.

| Kostenarten Horte | Möglicher Konsolidierungsbeitrag | +/- |
|---|---|---|
| **Miete:** | ZGM berechnet dem Eigenbetrieb und freien Trägern die gleiche Miete | - |
| **Personalkosten:** | 1:23 (KIFÖG) im Eigenbetrieb und bei freien Trägern gleich | - |
| **Verwaltungskosten:** | derzeit 21,63 € je Kind und Monat im EB Kita laut Richtlinie der Stadt 22 € | - |
| **Bewirtschaftungskosten:** | Förderung der Träger und des EB Kita laut Richtlinie der Stadt Halle gleich | - |

1

- Qualitätsprogramm "Kita-Frühling" wurde mit Gründung des EB Kita in alle Einrichtungen des Eigenbetriebes gestartet, eine Herauslösung würde diesen Prozess abrupt abrechen lassen , hohe Identifikation unter d. Belegschaft

2

- Horte werden zum Teil als Außenstelle von einer Kindertagesstätten Leiterin geführt, ein Übergang zwischen Kita und Hort ist für die Kinder optimal organisiert, Personalkostenoptimierung im Eigenbetrieb dadurch umgesetzt

Quelle: Eigenbetrieb Kindertagesstätten

# Nachweis der Gleichstellung: Mietkosten

**A u s z u g** Lfd. Nr.: 29.36

**aus der Niederschrift der 3. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 29.09.2004:**

**zu 3.1 Mietverträge für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft**
Vorlage: IV/2004/04335

---

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich z u g e s t i m m t**

**Beschluss:**

1. **Für die durch freie Träger als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe genutzten Objekte werden zur Regelung der Rechte und Pflichten Mietverträge abgeschlossen.**
2. **Die Verträge werden zu den gleichen Mietkonditionen wie für die kommunal betriebenen Objekte abgeschlossen.**

Quelle: Eigenbetrieb Kindertagesstätten

# Nachweis der Gleichstellung: Personal-, Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten (Auszüge aus Richtlinie der Stadt Halle)

## § 6.1 Personalkosten (Auszug Richtlinie Stadt Halle)

Im Rahmen der Personalkosten erfolgt die Anerkennung für das tatsächlich beschäftigte, erforderliche pädagogische Fachpersonal gemäß dem Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG auf der Grundlage geltender Tarife, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD. Personalkosten für nicht auf den Personalschlüssel anzurechnendes Personal, für eine gegenüber dem Mindestbetreuungspersonalbedarf und im Vergleich zu städtischen Kindertageseinrichtungen erhöhte Personalausstattung sowie für eine finanzielle Besserstellung gegenüber vergleichbar Beschäftigten nach TVöD sind als erstattungsfähige Kosten nicht anzuerkennen.

## § 6. 3 Sachkosten (Auszug Richtlinie Stadt Halle)

**§ 6. 3 Sachkosten**

Für notwendige kindbezogene Sachkosten, wird ein Festbetrag pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindereinrichtung gewährt.
Der Festbetrag beträgt für Krippen- und Kindergartenkinder 47,50 €, für Hortkinder 29,00 €.

## § 6. 4 Verwaltungs- und Qualitätsentwicklungskosten (Auszug Richtlinie Stadt Halle)

Die Kosten, die dem Träger für die Verwaltung und Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen entstehen, werden über einen pauschalen Festbetrag in Höhe von 22,00 €/Monat und Kind, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderanzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, als erforderliche Betriebskosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung anerkannt und durch die Stadt Halle (Saale) abgegolten.

Quelle: Jugendamt Stadt Halle (Saale) Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 11 (4) KiFöG vom 12.11.2004